

Landgericht Kassel

10. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: 10 O 1082/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Kristina Klooss, Limitenstraße 64 - 78, 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte: NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff.Scheffen.GbR
Emserstraße 9, 10719 Berlin,
Geschäftszeichen: 204/15 JT02

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Kassel – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 19. Juni 2015

beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

(Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

das Computerspiel „SPINTIRES Offroad Truck-Simulator“ ohne Berechtigung im Internet in sog. P2P-Netzwerken drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935, 940, 937 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG zulässig und begründet

Die Zuständigkeit des Landgerichts Kassel ist gemäß §§ 104, 105 UrhG i.V.m. § 35 Hess. JuZuV begründet.

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs aus §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG schlüssig dargetan und glaubhaft gemacht. Darüber hinaus liegen auch die Dringlichkeitsvoraussetzungen einer Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren vor, weil glaubhaft gemacht ist, dass während der Dauer eines Hauptsacheverfahrens weitere Rechtsverletzungen zu erwarten sind. Zur Begründung der Entscheidung wird im Übrigen Bezug genommen auf die Antragsschrift vom 16.06.2015 nebst deren Anlagen ASt.1 bis ASt.7, die mit diesem Beschluss verbunden ist und ohne die diese Entscheidung nicht wirksam zugestellt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO. Vorliegend war der Streitwert auf einen Anteil von etwa zwei Drittel des Hauptsachestreitwerts festzusetzen, weil er im einstweiligen Verfügungsverfahren mit seinem vorläufigen Sicherungscharakter regelmäßig niedriger anzusetzen ist als im Hauptsacheverfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Kassel, 34117 Kassel, Frankfurter Straße 7.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.


Vorsitzende Richterin am Landgericht


Richter am LG


Richter am Landgericht